



Resolution 1958 (2010)**verabschiedet auf der 6450. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Irak, insbesondere die Resolutionen 986 (1995), 1472 (2003), 1476 (2003), 1483 (2003) und 1546 (2004), sowie den Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1859 (2008),

unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Programms „Öl für Lebensmittel“ (im Folgenden „das Programm“), das nach Resolution 986 (1995) als vorübergehende Maßnahme zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes eingerichtet wurde,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

anerkennend, wie wichtig die Tätigkeiten des gemäß Resolution 1284 (1999) eingerichteten Büros des Hochrangigen Koordinators des Generalsekretärs sind,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2010 und die ihm beigefügte Mitteilung (S/2010/619), den dritten Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1905 (2009) (S/2010/563) und den dritten vierteljährlichen Bericht der Regierung Iraks gemäß Ziffer 5 der Resolution 1905 (2009) (S/2010/567),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Iraks vom 6. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Restaktivitäten des Programms abzuschließen, und stellt dabei fest, dass alle in Anhang I der Mitteilung des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2010 (S/2010/619) aufgeführten, nicht abgewickelten Akkreditive mit behaupteter Lieferung gemäß den Akkreditivbedingungen verfallen sind, dass die Regierung Iraks keine Eingangsbestätigungen ausstellen wird und dass die Akkreditive für alle Zwecke des Programms erloschen sind, so auch für die Zwecke der Übertragung der mit diesen Akkreditiven verbundenen Mittel von dem als Sicherheit dienenden auf den anderen Teil des Irak-Kontos, unbeschadet etwaiger Rechte oder Ansprüche von Lieferanten mit behaupteter Lieferung auf Zahlung oder sonstige Leis-



tung gegenüber der Regierung Iraks aufgrund ihrer jeweiligen Handelsverträge mit der Regierung Iraks;

2. *nimmt Kenntnis* von den zum 15. Dezember 2010 von der Regierung Iraks übermittelten und bei den Vereinten Nationen registrierten Eingangsbesccheinigungen, bezüglich deren keine Zahlungen geleistet wurden, da, wie in den Ziffern 11 und 12 und den Anhängen II und III der Mitteilung des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2010 ausgeführt, entweder die avisierende Bank die jeweiligen Begünstigten nicht ausfindig machen konnte oder der Begünstigte nicht die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat, und fordert die Regierung Iraks auf, sofort direkte Zahlung zu leisten, falls sie von den Begünstigten oder ihren Vertretern kontaktiert wird;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Zwecke der Ziffern 4 und 5 dieser Resolution ein Treuhandkonto einzurichten, unabhängige Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Kontos zu bestellen und die Regierung Iraks voll unterrichtet zu halten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass 20 Millionen US-Dollar des Irak-Kontos bis zum 31. Dezember 2016 auf dem Treuhandkonto belassen werden, für den ausschließlichen Zweck, die Ausgaben der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der geordneten Abwicklung der Restaktivitäten des Programms, einschließlich der von der Organisation gewährten Unterstützung für Untersuchungen und Verfahren der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Programm, und die Ausgaben des gemäß Resolution 1284 (1999) eingerichteten Büros des Hochrangigen Koordinators zu decken, und ersucht ferner darum, dass alle verbleibenden Mittel bis spätestens 31. Dezember 2016 an die Regierung Iraks überwiesen werden;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bis zu 131 Millionen Dollar des Irak-Kontos auf dem Treuhandkonto belassen werden, zu dem Zweck, die Vereinten Nationen, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Jahren für alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung zu entschädigen, und ersucht ferner darum, dass alle verbleibenden Mittel bis spätestens 31. Dezember 2016 an die Regierung Iraks überwiesen werden;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, die möglichst baldige Überweisung aller verbleibenden Mittel, die nicht für die Zwecke der Ziffern 4 und 5 vorgesehen sind, von dem gemäß Ziffer 16 d) der Resolution 1483 (2003) eingerichteten Irak-Konto an den Entwicklungsfonds für Irak zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und möglichst bald alle erforderlichen Durchführungsregelungen oder -vereinbarungen mit der Regierung Irak zu schließen,

a) damit die Vereinten Nationen, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmer entsprechend Ziffer 5 für alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung angemessen entschädigt werden und

b) damit die Regierung Iraks auf alle künftigen Forderungen gegenüber den Vereinten Nationen, ihren Vertretern, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmern in Bezug auf alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung entsprechend den Ziffern 19, 20 und 21 des Dokuments S/2008/492 verzichtet, und ersucht ihn, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald er dies getan hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat jährlich über die Inanspruchnahme und die Ausgaben des in den Ziffern 4 und 5 genannten Treuhandkontos Bericht zu erstatten und diesbezügliche Analysen vorzulegen, wobei der erste Bericht spätestens am 31. März 2012

vorzulegen ist und der Schlussbericht drei Monate nach der bis spätestens 31. Dezember 2016 vorgesehenen Überweisung etwaiger verbleibender Mittel, die für die Zwecke der Ziffern 4 und 5 zurückbehalten wurden, an die Regierung Iraks, sofern der Sicherheitsrat keine anderweitige Ermächtigung erteilt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-